

Schulordnung für die Musikschule Teisendorf e.V.

§ 1 Schulprogramm

1. Die Musikschule ist bemüht, den musikalischen Bedürfnissen der Bevölkerung (Grundkurse, Instrumentalunterricht, Gruppen zum Zweck des vokalen, instrumentalen und tänzerischen Musizierens) weitgehend Rechnung zu tragen.
2. Das schulische Angebot wird alljährlich, gemessen am Bedarf und den zur Verfügung stehenden Lehrkräften, vom Leiter erstellt.

§ 2 Schuljahr, Unterrichtsdauer

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den Bestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern.
3. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten bzw. als halbe Unterrichtseinheit 30 Minuten (pro Unterrichtswoche).

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme von Schülern (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) ist grundsätzlich nur zum Beginn des Schuljahres möglich. Die Anmeldefrist setzt der Schulleiter fest. In Ausnahmefällen können auch im Laufe eines Schuljahres Schüler aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des ausgefüllten – bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten – unterzeichneten Formblatts.
3. Die Anmeldung gilt für ein Jahr und verpflichtet sowohl zur Teilnahme am Unterricht als auch zur Entrichtung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren für ein Jahr.
4. Die endgültige Aufnahme in die Musikschule ist von der Eignung des Schülers abhängig. Die Probezeit dauert 9 Wochen
5. Eine Verpflichtung zur Aufnahme seitens der Schule besteht nicht.

§ 4 Unterricht

1. Gemäß den Wünschen des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten und den Möglichkeiten der Schule werden die Teilnehmer zum Gruppen- oder Einzelunterricht eingeteilt. Hierzu gehören auch etwa notwendig werdende Änderungen während des Schuljahres. Alle Einteilungen erfolgen durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachlehrer.
2. Dem Lehrerwunsch des Schülers wird nach den Möglichkeiten der Schule und den Möglichkeiten der jeweiligen Lehrer stattgegeben. Ein definitiver Anspruch auf Unterricht des Schülers durch den Wunschlehrer besteht nicht.
3. Der Schüler ist zu einem pünktlichen und gewissenhaften Besuch des Unterrichts und zu einem sorgfältigen täglichen Üben und Lernen der ihm jeweils gestellten Aufgaben verpflichtet. Er ist auch verpflichtet, beim Gruppenunterricht und während der ganzen Unterrichtsstunde anwesend zu sein. Von der Schule angesetzte Veranstaltungen und deren Vorbereitung sind Bestandteil des Unterrichts.
4. Es gilt die jeweils vom Vorstand beschlossene Gebührenordnung. Die Gebühren müssen auch bei durch den Schüler verursachten Stundenausfällen entrichtet werden.
5. Mit den Jahresgebühren ist ein Unterrichtsvolumen von jährlich 33 Unterrichtswochen in der jeweiligen Unterrichtsform abgegolten. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 5 Instrumente

1. Für den Instrumentalunterricht muß der Schüler das Instrument selbst stellen. Bei Anschaffung eines Instrumentes wirkt die Musikschule auf Wunsch beratend und vermittelnd mit.
2. Schuleigene Instrumente werden gegen eine vom Vereinsrat festgelegte Gebühr an Schüler vermietet. Die Mietzeit beträgt ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
3. Gemietete Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der Erziehungsberechtigten instand zu halten und nach den Anleitungen der Lehrkräfte zu pflegen. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Bescheinigungen

Am Ende eines Schuljahres erhalten die Schüler auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Schule.

§ 7 Aufsicht

Die Schüler werden nur während des Unterrichts beaufsichtigt. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 8 Ausscheiden

1. Der Schüler scheidet am Ende eines Schuljahres aus, wenn eine Kündigung des laufenden Unterrichtsvertrages bis 30. Juni des Schuljahres erfolgt ist. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wurde.
2. Während des Schuljahres ist ein Ausscheiden nur aus darzulegenden, zwingenden Gründen möglich. Die vorzeitige Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Leiter der Schule erfolgen, der in Abstimmung mit dem Vereinsrat über die Möglichkeit des Ausscheidens entscheidet.

§ 9 Ausschluß

1. Ein Schüler kann aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch der Musikschule ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
2. Die Entscheidung des Ausschlusses trifft der Schulleiter auf Grund der vom Vereinsrat festgelegten Ausschlußgründe. Zu diesen gehören insbesondere fortgesetzter Unwille zur Leistung, Störung des Unterrichts und mehrmaliges willkürliches Fernbleiben vom Unterricht.

§ 10 Lehrer

1. Die Lehrer sind zur pünktlichen Einhaltung der Unterrichtszeiten, zur gewissenhaften Erteilung des Unterrichts einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen und Schulveranstaltungen verpflichtet. Zu diesen Verpflichtungen gehören die Aufstellung des Lehrprogramms und die Beweisführung über die abgehaltenen Unterrichtsstunden.
2. Zum Verhalten gegenüber den Schülern gelten die Bestimmungen für das gesamte öffentliche Schulwesen entsprechend.

3. Ernsthafte Verstöße gegen obige Pflichten bewirken die vorzeitige Vertragskündigung.

§ 11 Haftung

1. Die Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, haben für ihre pflegliche und schonende Behandlung allen Schuleigentums und der Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
2. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung vorgenannter Güter.

§ 12 Versicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle, die sie auf dem unmittelbaren Weg zur Schule, während des Unterrichts und auf dem unmittelbaren Heimweg von der Schule erleiden, versichert. Die Aufsichtspflicht des Lehrers ist auf die Unterrichtszeit beschränkt.

§ 4 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt in der überarbeiteten Fassung am 1.September 2013 in Kraft.

Teisendorf, den 1.09.2013

(Michael Trost)
1. Vorsitzender

(Franz Schiessl)
2. Vorsitzender